

# Satzungen der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ)

## Landesgruppe Wien“

Unter Berücksichtigung aller Änderungen bis zum

36. Ordentlichen Landesparteitag am 25. April 2021

### §1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Wien“. Die Kurzbezeichnung lautet: „FPÖ – Wien“.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Sitz ist Wien.
- (3) *Die FPÖ-Wien ist ein finanziell und organisatorisch unabhängiges Organ der Partei "Freiheitliche Partei Österreichs" (FPÖ) - "Die Freiheitlichen", mit eigener Rechtspersönlichkeit.*
- (4) *Die Landespartei ist als Organ der Gesamtpartei "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen", unbeschadet ihrer finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit, im Sinne von deren Satzungen an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden.*

### §2 Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft, mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.
- (2) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
  - a. Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
  - b. Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich - rechtliche Einrichtungen usw., nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;

- c. Herausgabe von Druckschriften/Veröffentlichungen aller Art;
- d. Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen u. dgl. zur Aufklärung der Mitglieder.

### **§3 Aufbringung der materiellen Mittel**

Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:

- (1) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen;
- (2) Erträge von Parteiveranstaltungen und des Parteivermögens.
- (3) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- (4) Die Mindesthöhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Landesparteileitung festgesetzt. Der Betrag darf nicht geringer sein, als der von der Bundesparteileitung festgesetzte Mitgliedsbeitrag.

### **§4 Mitglieder**

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische und – sofern sie das 16. (sechzehnte) Lebensjahr vollendet haben – natürliche Personen sein, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme seitens des Landespartei Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung).
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) *Gleichzeitig mit der Aufnahme in die Landespartei wird auch die Mitgliedschaft in der Bundespartei (Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen) erworben. Die Mitgliedschaft in Bundes- und Landespartei ist einheitlich, eine gesonderte Mitgliedschaft in Bundes- oder Landespartei daher unmöglich. In wichtigen Ausnahmefällen, das sind Fälle der Wiederaufnahme von Aufnahmewerbern, deren Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 1 lit. d) endete, oder die in anderen Parteien wichtige Funktionen inne hatten, ist vor Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung an den Beitrittswerber die (nachträgliche) Genehmigung durch den Bundespartei Vorstand einzuholen.*

## §6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung
  - b. freiwilligen Austritt
  - c. Streichung
  - d. Ausschluss
- (2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Streichung kann durch den Landespartei Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch mindestens sechs Monate hindurch mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
  - a. eine andere politische Partei öffentlich unterstützt, einer anderen Partei oder einem anderen Klub beitrifft oder für sie kandidiert, oder dessen sonstiges Verhalten geeignet ist,
  - b. das Ansehen der Partei zu schädigen,
  - c. den Zusammenhalt der Partei zu gefährden,
  - d. den Zielen der Partei Abbruch zu tun.
- (5) Ebenso kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten gröblich oder beharrlich verletzt oder wenn es sich bei Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis dem Spruch des Schiedsgerichtes (§24) nicht unterwirft.
- (6) Der Ausschluss wird ausgesprochen durch den Landespartei Vorstand. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landespartei Vorstandes erforderlich. Gegen den Ausschluss kann binnen Monatsfrist das Landespartei Gericht angerufen werden. *Das Landespartei Gericht hat binnen 6 Monaten darüber zu entscheiden. Die Berufung an das Landespartei Gericht hat – unbeschadet der dortigen Verfahrensteilnahme – keine aufschiebende Wirkung.*
- (7) Der Ausschluss wird ausgesprochen bei Mitgliedern der Bundespartei Leitung oder des Bundespartei Gerichtes durch den Bundespartei Vorstand.
- (8) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Weg zur Kenntnis zu bringen.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt, oder in diese entsendet werden.
- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.
- (4) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.
- (5) Kandidaten bzw. Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsmitglieder, Bezirksvertretungsmitglieder und Funktionäre müssen ordentliche Mitglieder der FPÖ Landesgruppe Wien sein. Für ständige Dienstnehmer der Partei gilt dies bei Einstellung
- (6) Kandidaten bzw. Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsmitglieder, Bezirksvertretungsmitglieder und Funktionäre müssen ihren ordentlichen Wohnsitz und damit ihren Lebensmittelpunkt in der Bundeshauptstadt Wien haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landespartei Vorstandes.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert und pünktlich zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten und das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

## **§9 Organe der Partei**

Die Organe der Partei sind:

1. Der Landesparteitag
2. die Landesparteileitung
3. der Landespartei Vorstand

4. das Landesparteipräsidium
5. die Bezirksobleutekonferenz
6. der Landesparteioibmann
7. der geschäftsführende Landesparteioibmann
8. der Finanzreferent
9. das Landesparteigericht
10. die Rechnungsprüfer
11. die Bezirksparteileitung
12. der Bezirksparteitag

## **§10 Der Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung (§12) und den von den Bezirken entsandten Delegierten.
- (2) Die von den Bezirken entsandten Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder der Landesparteileitung §12 Abs.1 lit. a) bis d) können nicht gleichzeitig von den Bezirken entsandte Delegierte sein.
- (3) Die Bestellung der von den Bezirken entsandten Delegierten ist in § 21 geregelt.
- (4) Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteioibmann mindestens jedes dritte Jahr einzuberufen; die Abhaltung muss den Teilnehmereberechtigten mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse oder durch schriftliche Einladungen bekanntgegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt die Landesparteileitung.
- (5) Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteioibmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Er muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschließt oder wenn es von mindestens einem Drittel der Delegierten zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangt wird. Ebenso ist ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesparteivorstandes bzw. der Landesparteileitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Landesparteivorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden ist.
- (6) Der Landesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnehmereberechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein (vertagter) Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.
- (7) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge für den Landesparteitag, müssen mindestens vier Wochen vor Abhaltung bei der Landesparteileitung schriftlich

eingebraucht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachter Anträge sind spätestens vierzehn Tage vor Abhaltung des Landesparteitages an alle Teilnahmeberechtigten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden.

- (8) Der Landesparteitag wählt die Delegierten für den Bundesparteitag, wobei auf je volle 100 (einhundert) Mitglieder der Landesgruppe ein Delegierter entfällt.

## **§11 Aufgaben des Landesparteitages**

- (1) Dem Landesparteitag obliegt die Öffnung der Partei für neue Formen von Bündnissen mit Bürgern nach von seinen Delegierten festzulegenden programmatischen und organisatorischen Grundsätzen. Die näheren Bestimmungen über die Mitwirkungen bei der Kandidatenauswahl und bei der politischen Entscheidungsfindung kann in einer allfälligen Landesgeschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Dem Landesparteitag obliegt weiters insbesondere:  
jedes dritte Jahr
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesparteileitung bzw. der leitenden Parteifunktionäre,
  - b) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung),
  - c) die Festlegung der Anzahl der Landesparteiobmann-Stellvertreter gemäß lit d),
  - d) die Wahl des Landesparteiobmannes, seiner maximal 5 (fünf) Stellvertreter, der übrigen Mitglieder des Landespartei Vorstandes und der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes sowie der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner sowie der Delegierten zum Bundesparteitag (§10 Abs. 8).
- (3) Gegebenenfalls
- a) die Beschlussfassung über Anträge der Landesparteileitung, des Landespartei Vorstandes, der Delegierten und nachgeordneter Parteiorgane (§ 10 Abs. 7).
  - b) die Vornahme von Ersatzwahlen.
  - c) *Die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über die Änderung der Parteisatzungen, wobei solche Änderungen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Bundesparteileitung bedürfen.*
  - d) *Die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung der Partei.*
- (4) Ehrenobmann

- a) In besonderen Fällen kann vom Landesparteitag ein abtretender Landesparteiohmann zum Ehrenohmann gewählt werden. Der Ehrenohmann ist Mitglied des Landeparteipräsidentiums.

## **§12 Die Landesparteileitung**

- (1) Der Landesparteileitung gehören an:
  - a) Die Mitglieder des Landesparteivorstandes,
  - b) die der Landespartei angehörenden Mitglieder der Bundesregierung und des Europäischen Parlaments und des National- und Bundesrates, deren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Bundeshauptstadt Wien liegt,
  - c) die der Partei angehörenden Mitglieder des Landtages und der Landesregierung,
  - d) die Bezirksobleute, die Bezirksvorsteher, die Bezirksvorsteher-Stellvertreter, die Klubobleute der Bezirksvertretungen, die jeweiligen Bezirksräte, sofern in einem Bezirk kein Klubstatus vorhanden ist,
  - e) weitere Mitglieder. Ihre Zahl wird jeweils vom Landesparteitag vor Durchführung der Wahl der Landesparteileitung festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder gemäß lit. a) bis e) müssen Mitglieder der FPÖ-Landesgruppe Wien sein und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben.
- (3) Die unter lit. a) und e) genannten Mitglieder der Landesparteileitung werden auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl durch den Landesparteitag gewählt.
- (4) Die unter lit. b), c) und d) angeführten Personen gehören der Landesparteileitung auf die Dauer dieser Funktion an.
- (5) Die Landesparteileitung ist vom Landesparteiohmann nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt.
- (6) Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

## **§13 Aufgaben der Landesparteileitung**

- (1) Der Landesparteileitung obliegt
  - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;

- b) die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages, die Durchführung seiner Beschlüsse sowie die Vorbereitung und Festsetzung des Zeitrahmens für die Abhaltung der ordentlichen Bezirksparteitage samt Festsetzung der Anzahl der von den Bezirken zu wählenden Delegierten zum Landesparteitag (§ 21 Abs. 6 lit. f);
  - c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
  - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr usw.;
  - e) die allfällige Bestellung eines geschäftsführenden Landesparteiobmannes auf Vorschlag des Landesparteiobmannes; bei dessen Ausscheiden auf Vorschlag eines seiner Stellvertreter;
  - f) die allfällige Bestellung von Landesparteisekretären auf Vorschlag des Landesparteiobmannes;
  - g) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane;
  - h) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen, territorialen und wirtschaftlichen Untergliederungen;
  - i) die Beschlussfassung über die Landesgeschäftsordnung;
  - j) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei.
- (2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan oder auch je einzelnen ihrer Mitglieder oder anderen Parteifunktionären zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen.

## **§14 Der Landesparteivorstand**

- (1) *Der Landesparteivorstand besteht aus*
- a) *den Mitgliedern des Landesparteipräsidiums,*
  - b) *aus weiteren bis zu 8 (acht) vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern,*
  - c) *aus dem zum Landesparteitag amtierenden Landespartei sekretär und*
  - d) *dem Präsidenten des Wiener Bildungsinstituts („Freiheitlichen Akademie Wien“).*
- (2) Alle gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes gehören diesem auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Neuwahl an. Die übrigen Mitglieder des Landesparteivorstandes gehören diesem auf die Dauer ihrer Funktion an.
- (3) Unmittelbar nach dem Landesparteitag tritt der neugewählte Landesparteivorstand zur Konstituierung zusammen und setzt die Arbeitsgebiete (wie zB Finanz- oder Organisationsreferat oä) fest. Der Finanzreferent muss Mitglied des Landesparteivorstandes sein.
- (4) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Landesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder auf die Landesgeschäftsstelle übertragen werden.



- (5) Der Landesparteivorstand kann über Vorschlag des Landesparteiobermannes weitere Parteimitglieder mit beratender Stimme kooptieren.
- (6) Der Landesparteivorstand kann über Vorschlag des Landesparteiobermannes seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
- (7) Der Landesparteivorstand ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Funktionen zu entheben (Suspendierung), wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen. In einem solchen Fall ist vom Landesparteivorstand die sofortige Untersuchung durch das Landesparteigericht zu veranlassen.
- (8) Im Falle der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorganes kann der Landesparteivorstand geschäftsführende Organe bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl auszuüben haben.
- (9) Dem Landesparteivorstand obliegen darüberhinaus alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht auf Grund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung. Er übt die Funktion der Landesparteileitung in dringenden Fällen aus, doch bedürfen seine diesbezüglichen Entscheidungen der nachträglichen Billigung der Landesparteileitung, die spätestens bei ihrer nächsten Sitzung einzuholen ist.
- (10) Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich zusammen.
- (11) Der Landesparteivorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.
- (12) *Dem Landesparteivorstand obliegt die Erstellung von Kandidatenlisten und Reihungsvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen sowie für das erste und zweite Ermittlungsverfahren bei Landtags- und Gemeinderatswahlen (Wahlkreis- und Stadtwahlvorschlag) sowie für das erste und zweite Ermittlungsverfahren bei Nationalratswahlen (Regionalwahlkreis- und Landeswahlkreisvorschläge). Die Kandidatenlisten für die Nationalratswahlen sind dem Bundesparteivorstand – unter Wahrung der von diesem gesetzten Fristen – zur Beschlussfassung im Sinne der Bundessatzungen vorzulegen.*

## **§15 Das Landesparteipräsidium**

- (1) Das Landesparteipräsidium besteht aus
  - a) dem Landesparteiobermann und seinen Stellvertretern,
  - b) dem geschäftsführenden Landesparteiobermann,

- c) dem Obmann des Landtagsklubs,
  - d) dem Präsidenten des Landtages, sofern er Mitglied der FPÖ - Wien ist,
  - e) dem Finanzreferenten,
  - f) dem Landesgeschäftsführer und
  - g) den mit Sitz- und Stimmrecht auf Lebenszeit gewählten Ehrenobleuten.
- (2) Die der Partei angehörenden Mitglieder der Wiener Landesregierung können kooptiert werden.
- (3) Das Landesparteipräsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Landesparteivorstand ausdrücklich übertragen wurden und die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Landesparteivorstandes nicht möglich ist.

## **§16 Die Bezirksobleutekonferenz**

- (1) Die Bezirksobleutekonferenz besteht aus
- a) den jeweiligen Obleuten bzw. über Auftrag des jeweiligen Obmannes aus den geschäftsführenden Obleuten der freiheitlichen Bezirksgruppen und
  - b) dem Landesparteiohmann bzw. über dessen Auftrag aus dem geschäftsführenden Landesparteiohmann,.
- (2) Sie tritt nach Bedarf, jedenfalls aber innerhalb von 7 Tagen nachdem dies zumindest 7 ihrer Mitglieder beim Vorsitzenden verlangen, zusammen.
- (3) Den Vorsitz der Bezirksobleutekonferenz führt der Landesparteiohmann bzw. über dessen Auftrag der geschäftsführende Landesparteiohmann, dem auch die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt.
- (4) Die Bezirksobleutekonferenz dient dem umfassenden Informationsaustausch und der Koordination zwischen Landespartei und den Bezirksgruppen sowie zwischen den Bezirksgruppen untereinander. Sie dient der Beratung wichtiger politischer und weltanschaulicher Fragen. In diesem Wirkungsbereich kann die Bezirksobleutekonferenz beschlussmäßig Empfehlungen an andere Parteiorgane abgeben.
- (5) Die Bezirksobleutekonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der auch sonst mitstimmt.

## **§17 Der Landesparteiobmann – der geschäftsführende Landesparteiobmann**

- (1) Der Landesparteiobmann oder über dessen Auftrag der geschäftsführende Landesparteiobmann führt den Vorsitz beim Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.
- (2) Dem Landesparteiobmann oder über dessen Auftrag dem geschäftsführenden Landesparteiobmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Landesparteivorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die ganze Parteitätigkeit.
- (3) Der Landesparteiobmann oder über dessen Auftrag der geschäftsführenden Landesparteiobmann kann bei Gefahr im Verzug Funktionäre und/oder Mitglieder der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Funktion(en) und/oder Mitgliedschaftsrechte entheben (Suspendierung), wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen. Über die Beendigung der Suspendierung entscheidet der Landesparteivorstand, bei Mitgliedern der Bundesparteileitung der Bundesparteivorstand.
- (4) Der Landesparteiobmann oder über dessen Auftrag der geschäftsführenden Landesparteiobmann kann im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung und des Landesparteivorstandes allen Mitgliedern und Funktionären sowie auch den Angestellten der Partei Weisungen erteilen und bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch die Landesparteileitung bzw. den Landesparteivorstand bedürfen.
- (5) Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Landesparteiobmanns wird ausschließlich vom Landesparteiobmann festgelegt.
- (6) Der Landesparteiobmann vertritt die Partei nach außen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten (näheres siehe § 25).
- (7) Dem Landesparteiobmann oder über dessen Auftrag dem geschäftsführenden Landesparteiobmann obliegt die Bestellung des Landesgeschäftsführers, im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand. Dem Landesgeschäftsführer, der ordentliches Mitglied sein muss, obliegt vor allem die Aufrechterhaltung des inneren Geschäftsbetriebes in der Landesgeschäftsstelle. Näheres kann eine allfällige Landesgeschäftsordnung bestimmen.

- (8) Dem Landesparteiohmann oder über dessen Auftrag dem geschäftsführenden Landesparteiohmann obliegt die Anstellung und die Entscheidung über Dienstverhältnisse aller Dienstnehmer der Landespartei im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten.
- (9) Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Landesparteiohmannes dem geschäftsführenden Landesparteiohmann, im Falle dessen Verhinderung bzw. dessen Ausscheidens, den Landesparteiohmann-Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteiohmann im besonderen Falle einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Sind auch sie verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, oder ist kein geschäftsführenden Landesparteiohmann bestellt, übt bis zur Einsetzung eines geschäftsführenden Landesparteiohmannes durch die Landesparteileitung aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteiohmannes aus.

## **§18 Der Finanzreferent**

Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Landespartei unter der Verantwortung des Landesparteiohmannes. Er hat dem Landesparteipräsidium über Aufforderung eine Vermögensübersicht vorzulegen. Der Finanzreferent hat jährlich einen Jahresabschluss bzw. einen vom Wirtschaftsprüfer geprüften Rechenschaftsbericht bis zum Ende des Folgejahres dem Landesparteipräsidium vorzulegen. Der Landesparteitag genehmigt auf Basis dieser Unterlagen die Finanzgebarung.

## **§19 Das Landesparteigericht**

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Es ist auch für eine hinreichende Anzahl von Ersatzbeisitzern zu sorgen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen erfahrene Juristen sein. Ein Mitglied des Landesparteigerichtes kann nicht zugleich Mitglied des Landesparteivorstandes oder des Bundesparteigerichtes oder der Landesparteileitung sein.
- (2) Das Landesparteigericht entscheidet, soweit nicht auf Grund der Bundessatzungen die Zuständigkeit des Bundesparteigerichtes gegeben ist, über Anschuldigungen/Beschwerden gegen Parteimitglieder oder Partei-organe, die aus folgenden Gründen erhoben werden:

- a) weil das Verhalten des Beschuldigten geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen oder den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;
  - b) weil der Beschuldigte gegen die programmatischen Grundsätze der Partei oder gegen die guten Sitten verstößt;
  - c) weil der Beschuldigte seine Pflichten als Funktionär in einem Parteiorgan verletzt;
  - d) weil der Beschuldigte seine Mitgliedspflichten gröblich und beharrlich verletzt;
  - e) weil sich der Beschuldigte bei Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis dem Spruch des Schiedsgerichtes (§ 24) nicht unterwirft;
  - f) weil der Beschuldigte einer anderen politischen Partei oder einem anderen Klub beigetreten ist.
- (3) Das Landesparteigericht entscheidet ferner in den Fällen des § 6 Abs. 6 über die Auslegung dieser Satzungen und Fragen der Zuständigkeit sowie über Anfechtung von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane.
- (4) Das Landesparteigericht kann im Falle des §19 Abs. 2 einen Schuldspruch oder einen Freispruch fällen. Bei einem Freispruch hat es im Falle des § 14 Abs. 6 die ausgesprochene Suspendierung aufzuheben. Im Falle eines Schuldspruches kann der zuständige Landespartei Vorstand folgende Entscheidung fällen:
- a) Ausschluss
  - b) Enthebung von der Funktion und Festsetzung einer Zeit, innerhalb der eine Betrauung mit einer Funktion überhaupt oder mit bestimmten Funktionen nicht erfolgen kann.
  - c) Verwarnung
- (5) Zur Anrufung des Landesparteigerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Parteiorgan berechtigt. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form.
- (6) Das Landesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig aufgrund dieser Satzungen und der Landesgeschäftsordnung. Gegen seine Entscheidungen, die schriftlich auszufertigen und zu begründen sind, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung von den am Verfahren Beteiligten Berufung an das Bundesparteigericht erhoben werden. Diese ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Bundesparteigericht entscheidet endgültig.

## **§20 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie dürfen der Landesparteileitung nicht angehören.

- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag, zumindest aber einmal jährlich zusammen. Ihnen obliegt die Kontrolle der Geldgebarung der Landespartei und aller ihrer Organe und Untergliederungen. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.
- (3) Über festgestellte Mängel haben sie sofort der Landesparteileitung zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Bericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Landesparteiobmannes oder des Landesparteivorstandes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen vorzunehmen und das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.
- (4) Die Landesrechnungsprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich den Bundesrechnungsprüfern zur Kenntnis zu bringen.

## **§21 Bezirksgruppe, Bezirksparteileitung, Bezirksparteitag**

- (1) Die jeweiligen Bezirksgruppen decken sich mit dem örtlichen Gebiet der Wiener Gemeindebezirke. Jedes Parteimitglied des Landesgruppe Wien muss einer Bezirksgruppe angehören.
- (2) Die Bezirksparteileitung:
  - a) Die genaue Anzahl der Mitglieder der Bezirksparteileitung ist am Bezirksparteitag vor dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mittels Beschluss festzulegen, wobei die Anzahl von 12 Mitgliedern nicht überschritten werden soll.
  - b) Mitglieder der Bezirksparteileitung sind der Bezirksparteiobmann, mindestens zwei Obmannstellvertreter, zwei Kassaprüfer und ein Schriftführer. Die Kassaprüfer dürfen nicht Mitglied der Bezirksparteileitung sein. Im Übrigen gelten für die Kassaprüfer die Bestimmungen des § 20. Sämtliche Mitglieder der Bezirksparteileitung werden vom Bezirksparteitag gewählt.
  - c) Unmittelbar nach dem Bezirksparteitag tritt die neugewählte Bezirksparteileitung zur Konstituierung zusammen und setzt die Arbeitsgebiete innerhalb ihrer Mitglieder fest.
  - d) Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes kann die Bezirksparteileitung beschließen, weitere Parteimitglieder zu kooptieren. Kooptierte Bezirksleitungsmitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, haben aber kein Stimmrecht.

- e) Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes können weitere Personen, Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen der Bezirksparteileitung teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.
  - f) Über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes kann ein geschäftsführender Bezirksparteiobmann gewählt werden. Den Aufgabenbereich eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes legt der Bezirksparteiobmann fest.
  - g) Der Landesparteiobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär kann jederzeit an Bezirksparteileitungssitzungen teilnehmen.
- (3) Der Bezirksparteileitung obliegen alle Aufgaben der Bezirksgruppe, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Die Aufgaben der Bezirksparteileitung sind insbesondere:
- a) Die Vorbereitung und Durchführung des Bezirksparteitages sowie die Umsetzung seiner Beschlüsse;
  - b) die Benennung der vom Bezirksparteitag zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag,
  - c) die Positionierung zu Bezirksthemen nach den programmatischen Grundsätzen der Partei,
  - d) die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen des Bezirkes zu den Bezirksvertretungs-, Landtags-, Gemeinderatswahlen und Nationalratswahlen für den Landespartei Vorstand,
  - e) die Abhaltung von Klausuren, in welchen die Arbeitsschwerpunkte, deren Gesamt- und Etappenziele sowie die Umsetzungsstrategie beschlossen werden,
  - f) die Wahl eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes über Vorschlag des Bezirksparteiobmannes,
- (4) Die Bezirksparteileitung wird nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich, vom Bezirksparteiobmann einberufen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.
- (5) Ein ordentlicher Bezirksparteitag ist zumindest alle drei Jahre, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem ordentlichen Landesparteitag, abzuhalten. Alle Delegierten sind spätestens drei Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen. Der Termin ist

einvernehmlich zwischen dem Bezirksparteiobmann und dem Landesparteiohmann nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesparteileitung (§13 Abs 1 lit. b) festzusetzen.

- (6) Dem Bezirksparteitag obliegen jedenfalls:
  - a) die Entgegennahme der Berichte der Bezirksparteileitung, insbesondere des Bezirksparteiohmannes sowie des Bezirksfinanzreferenten;
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassaprüfer;
  - c) die Genehmigung der Finanzgebarung (Entlastung);
  - d) die Festlegung der Anzahl der Bezirksparteiohmann-Stellvertreter;
  - e) die Wahlen des Bezirksparteiohmannes, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder der Bezirksparteileitung sowie der Kassaprüfer;
  - f) die Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag.
- (7) Ein außerordentlicher Bezirksparteitag kann vom Bezirksparteiohmann unter gleichzeitiger Verständigung des Landesparteiohmannes jederzeit unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden, wenn:
  - a) die Bezirksparteileitung die Abhaltung eines außerordentlichen Bezirksparteitages beschließt, oder
  - b) mindestens ein Drittel der Bezirksgruppenmitglieder dies schriftlich verlangt, oder
  - c) mehr als die Hälfte der Bezirksparteileitungsmglieder ausgeschieden ist, dann ist ein außerordentlicher Bezirksparteitag binnen vier Wochen unter Wahrung der zweiwöchigen Einberufungsfrist abzuhalten.
- (8) Der Bezirksparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.
- (9) Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bezirksparteitages bis zum Beginn des Wahlvorganges einbringen.

## **§22 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat – auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet – nur eine Stimme. Die Abstimmung im



Landesparteipräsidium, im Landesparteivorstand oder in der Bezirksparteileitung kann schriftlich im Umlaufwege (Umlaufbeschluss) erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden sind.

- (2) Bei Misstrauensanträgen und Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung können sich die Betroffenen, bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorganes der Stimme zu enthalten.
- (3) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettels oder namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
- (4) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch die Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Die Wahl des Landesparteiobermannes sowie der Bezirksobmänner ist jedenfalls geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobermannes durchgeführt werden.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem 3. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- (6) *Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Feststellung von Wahlergebnissen die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und dergleichen gelten, falls nicht anders in dieser Satzung geregelt, als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.* Für Beschlüsse nach §11 Abs. 3 lit. c) und d) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

- (8) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

## **§23 Funktionäre**

- (1) Funktionäre (Mitglieder in einem der Parteiorgane §9) der Partei können nur ordentliche Mitglieder werden, die auch ihren Hauptwohnsitz und damit ihren Lebensmittelpunkt in der Bundeshauptstadt Wien haben.
- (2) Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung gewählt.
- (3) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus dem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan auf Grund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Für ihn kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Scheiden gewählte Delegierte zum Landes-, und/oder Bundesparteitag aus, so können sie nur durch gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden. Für sie kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.

## **§24 Schlichtung von Streitigkeiten**

- (1) Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis zwischen Mitgliedern werden, soweit nicht das Bundesparteigericht oder das Landesparteigericht zuständig ist, durch ein Schiedsgericht ausgetragen. Jede Streitpartei entsendet einen Schiedsrichter aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder; diese wählen einen Dritten als Vorsitzenden. Bei Nichteinigung bestimmt der Landesparteivorstand einen Vorsitzenden.
- (2) Für die Schiedsgerichte gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 577 bis 602 ZPO).

## **§25 Vertretung der Partei nach außen**

- (1) Die Partei wird nach außen durch den Landesparteiobmann bzw. über dessen Auftrag vom geschäftsführenden Landesparteiobmann vertreten. Seine Stellvertretung richtet sich nach §17 Abs 5 und Abs. 9.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiobmann oder über dessen Auftrag durch den geschäftsführenden Landesparteiobmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landesparteivorstandes oder dem Landesgeschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiobmannes und des geschäftsführenden Landesparteiobmannes kann einer der Landesparteiobmann-Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Landesparteivorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landesparteivorstandes oder mit dem Landesgeschäftsführer zeichnen.

## **§26 Anwendung und Auslegung der Satzungen**

Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.

## **§27 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr**

- (1) Soweit in diesen Satzungen nicht anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Landesgeschäftsordnung wird von der Landesparteileitung (§13 Abs. 1 lit. i) mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Partei und alle ihre Gliederungen. Sie ist zu verlautbaren.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§28 Auflösung der Partei**

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung an von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss (§13 Abs. 1 lit. j) verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern der Landesparteileitung zusammensetzt. Falls der Landesparteitag, der die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der

Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes.

## **§29 Inkrafttreten, Wirksamkeit**

Die gegenständliche Satzung tritt mit Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. 3 lit. c) in Kraft und gilt für alle Parteiorgane gemäß § 9 ab Beschlussfassung.